

Rechtskräftig!

Wien, den 18. Februar 1941.

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:

Hochverratssache!
Haftsache!

Karner

Justizobersekretär.

Oberlandesgericht Wien.

OJs 199/40

U r t e i l !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

- 1) Franz S c h a r f, geb. am 19.11.1904 in Apfelberg (Kreis Judenburg), rk., gesch., deutschen Reichsangehörigen, zuletzt in Wien 9., Wasagasse 20 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,
- 2) Johann K e r s c h l, geb. am 17.8.1892 in Wien, glaubenslos, vh., deutschen Reichsangehörigen, Schlossergehilfen, zuletzt in Wien 21., Erzherzog Karlstrasse 132 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am 18. Februar 1941, an welcher teilgenommen haben:

als Richter:

Senatspräsident: Dr. E n g e l,

Oberlandesgerichtsrat: Dr. K u n z e,

Landgerichtsdirektor: Dr. S e i b e r t,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Z a c h a r,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Gerichtsreferendar Dr. L e n t s c h,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten Franz Scharf und Johann Kerschl werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt und zwar:

Franz Scharf zu vier Jahren Zuchthaus und

Johann Kerschl zu fünf Jahren Zuchthaus.

Auf die erkannten Strafen werden dem Angeklagten Scharf 7 Monate, dem Angeklagten Kersch 6 Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten Scharf für die Dauer von 4 Jahren, dem Angeklagten Kersch für die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Die Angeklagten haben die auf sie entfallenden Kosten des Verfahrens, und zwar soweit sie nicht die Kosten der Untersuchungshaft und der Strafvollstreckung betreffen, als Gesamtschuldner zu tragen.

G r ü n d e :

Aus den Darlegungen der Angeklagten im Ermittlungsverfahren und ihrer Verantwortung in der Hauptverhandlung, sowie auf Grund der übrigen Ergebnisse des Beweisverfahrens konnte folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen werden:

A.

I.

Persönliche Verhältnisse der Angeklagten.

Der Angeklagte Franz S c h a r f wurde als ehelicher Sohn des Paul und der Marie Scharf am 19.11.1904 in Apfelberg, Kreis Judenburg geboren, besuchte in Gross-Lobming die 6 Kl. Volksschule und erlernte dann das Schmiedhandwerk, während seiner Lehrzeit besuchte er auch die einschlägige Fachschule. Bis zum Jahre 1935 war er bei seinem Lehrherrn in Knittelfeld als Schmiedgehilfe in Stellung. In diesem Jahr erhielt er einen Posten bei den Bundesbahnen, den er jedoch am 12.2.1939 mit Rücksicht darauf, dass er Sprengelleiter der VF. gewesen war, aufgeben musste. In diesem Monat wurde er bei der Wiener Lokomotiv-Fabrik in Wien Floridsdorf als Schweisser aufgenommen, wo er seither bis zu seiner Verhaftung mit einem Wochenlohn von ungefähr RM 50.- dort beschäftigt war. Er ist seit Oktober 1940 geschieden, seine Ehe ist kinderlos, doch hat er für ein a.e. Kind im Alter von 15 Monaten zu sorgen.

Er war in den Jahren 1920 bis 1923 Mitglied des Reichs-

bundes der kath. deutschen Jugend, von 1924 bis 1932 Mitglied des kath. Gesellenvereines und von 1930 - 1933 Mitglied des kath. Arbeitervereines. Ausserdem war er von 1927 bis 1930 Mitglied des Heimatschutzverbandes Steiermark und während der Systemzeit Mitglied der VF. In den Jahren 1936 bis 1937 bekleidete er die Funktion eines Sprengelleiters der VF. in Knittelfeld. Er war in der Systemzeit auch Mitglied der Christlichen Eisenbahngewerkschaft. Nach dem Umbruch trat er der DAF. bei.

Der Angeklagte Johann K e r s c h l , der am 17.8. 1892 in Wien geboren wurde, wurde bei seinen Eltern Rudolf und Theresia erzogen, besuchte in Wien die Volksschule und lernte im Anschluss daran bei der Firma A.E.G. Union das Schlosserhandwerk unter gleichzeitigem Besuch der entsprechenden Fachschule. Nach Beendigung der Lehrzeit war er bei verschiedenen Firmen in seinem Berufe tätig. In den Jahren 1931- 1937 war er arbeitslos. Anfang März 1938 erhielt er bei der Firma Elin einen Posten als Monteur. Vom Jänner 1940 bis zu seiner Festnahme am 22.7.1940 stand er in der Wiener Lokomotivfabrik A.G. als Monteur in Verwendung und bezog ein wöchentliches Reineinkommen von ungefähr 42.- RM. Er hat für seine Frau und einen 17jährigen Sohn zu sorgen. Seine Frau ist bei der A.E.G.-Union in der Werksküche als Köchin mit 24.- RM wöchentlich beschäftigt. Sein Sohn lernt bei dem nämlichen Unternehmen das Schlosserhandwerk. Kerschsl machte den Weltkrieg in Montenegro und in Rumänien mit und wurde am linken Oberschenkel verwundet.

Der Angeklagte war in den Jahren 1918 bis 1933 Mitglied der sozialdemokratischen Partei Österreichs und von 1918 bis 1921 auch Mitglied des republikanischen Schutzbundes. Im Jahre 1933 trat er der kommunistischen Organisation " Rote Hilfe" bei und gehörte ihr bis zum Jahre 1936 an. Im Jahre 1934 wurde er wegen Betätigung für die illegale KPÖ. polizeilich mit vier Wochen Arrest bestraft. Nach dem Umbruch wurde er Mitglied der DAF.

II.

Erwiesener Sachverhalt.

a) äussere Tatseite.

In dem Betrieb der Wiener Lokomotiv-Fabrik in Wien-Floridsdorf, in welchem der Angeklagte Franz Scharf als Schweisser beschäftigt war, war auch Rudolf Maretko als Werkstättenschreiber beschäftigt. Beide kannten sich und anlässlich eines misslungenen Gefolgschaftsabends im Mai 1940 wurden sie miteinander näher bekannt.

Hiebei gab Maretka dem Scharf, der angeblich den Blockwalterdienst der DAF. im Betrieb leitete, den Rat, bei Veranstaltung des nächsten Gefolgschaftsabends vorher mit ihm das Programm durchzubesprechen.

Ende Juni 1940 erzählte nun der Angeklagte Scharf dem Maretka, dass Russland das Protektorat über Jugoslawien übernommen und bulgarische Bahnhöfe besetzt habe und dass sich diese Aktionen auch auf das Gebiet der ehemaligen tschechoslowakischen Republik erstrecken würden.

Auf Befragen Maretkas fügte er bei, dass er diese Nachrichten von einem Arbeiter der Firma Elin habe, der bei der Wiener Lokomotiv-Fabrik in Verwendung stehe.

Im Sommer 1940 teilte er dem Maretka im Gespräche mit, dass im Betriebe eine KP-Zelle existiere, wobei sich Zeuge Maretka nicht mehr erinnern kann, ob er hiebei auch sagte, dass Josef Fousek ein Schlossergehilfe im Betriebe, Mitglied dieser Zelle sei. Anfang Juli 1940 verlangte Scharf von Maretka einen Passierschein zum Verlassen des Betriebes mit dem Bemerkten, er wolle sich zu einer Sitzung der KP. in Stadlau begeben; er ersuchte Maretka im Passierschein als Begründung des Verlassens einen Weg zur Kartenstelle zu vermerken, was Maretka auch tat. Auch am 15.7. verlangte er von Maretka einen Passierschein zum vorzeitigen Verlassen des Betriebes; auch bei diesem Anlasse sagte er, dass er zu einer KP-Sitzung nach Stadlau fahre.

Während des Monates Juli 1940 kam Scharf einmal zu Maretka und sagte ihm, er werde ihm eine Druckschrift zum Lesen bringen. Tatsächlich erschien er dann am 16.7.1940 am frühen Vormittag und kündigte ihm an, dass er ihm heute diese Druckschrift geben werde, wobei er bemerkte: "Jetzt werde sie nur von einem anderen gelesen, er möge sie ihm dann auch wieder zurückgeben." Im Verlaufe des Vormittags anlässlich der Ausgabe von Seife kam er dann wieder in den Arbeitsraum des Maretka und überreichte ihm eine Druckschrift mit den Worten "Steck ein!"

Maretka ging mit dieser Druckschrift sofort zu Ing. Schmidt und dann zu Dr. Erik Wintersberger, der eine Abschrift dieser Flugschrift veranlasste. Das Original gab er dem Maretka wieder zurück und beauftragte Ing. Schmidt, unauffällig zugehen zu sein, wenn Maretka es dem Scharf wieder zurückstellt, um eine Kontrolle dafür zu haben, ob der Angeklagte Scharf die Flugschrift auch tatsächlich zurücknimmt; Maretka stellte diese Schrift dann dem Scharf zurück.

Soweit die Darstellung der Zeugen Maretka und Dr. Wintersberger.

Aus dem tatsächlichen Geständnis des Angeklagten Scharf geht hervor, dass Scharf das gegenständliche Flugblatt, dessen Abschrift im Akte erliegt, vom Angeklagten Kerschl erhielt mit der Weisung, es dem im selben Betriebe beschäftigten Elektroschweisser Josef Milostny zu übergeben. Scharf kam diesem Auftrag nach und übergab das Flugblatt angeblich in einer Hülle verpackt zunächst dem Milostny mit den Worten: "Da hast etwas." Milostny als Zeuge vernommen, will sich an diese Worte nicht mehr erinnern, bzw. sie wegen des in der Halle herrschenden Lärmes nicht gehört haben.

Milostny steckte den Zettel nach seiner Darstellung ein und verrichtete seine Arbeit weiter. Als er dann auf der Suche nach dem Meister war, gab er den Zettel ungelesen dem Scharf wieder zurück. Ob das Flugblatt in einer Hülle war, weiss Milostny nicht mehr anzugeben.

Noch am selben Tage nahm der Angeklagte Scharf gemeinsam mit dem Schlossergehilfen Josef Fousek die Mahlzeit ein. Hierbei sah Fousek in der äusseren Blusentasche des Angeklagten eine Flugschrift stecken, die er mit der Frage, was er hier habe, herauszog. Fousek nahm das Flugblatt an sich, ohne dass aber Scharf Anstalten traf, ihm das Flugblatt, als er es aus der Blusentasche herauszog, wieder wegzunehmen. Fousek las sodann das Flugblatt und verbrannte es in seiner Wohnung.

Dieser geschilderte Sachverhalt gründet sich auf das diesbezügliche Geständnis des Angeklagten Scharf und auf die Zeugenaussagen der Josef Milostny, Josef Fousek, Dr. Erik Wintersberger und insbesondere des Rudolf Maretka.

Der Angeklagte Kerschl leugnet, das Flugblatt dem Scharf gegeben zu haben, der Angeklagte Scharf behauptet, nicht gewusst zu haben, welchen Inhalt die Hülle hatte, die er von Kerschl erhielt. Er habe aus kameradschaftlicher Gefälligkeit dem Ersuchen des Kerschl Folge gegeben, ohne den Kerschl näher über den Inhalt der Hülle gefragt, noch selbst Nachschau gehalten zu haben, was in der Hülle enthalten war. Maretka habe ihn dann aufgefordert, das Flugblatt, das er von Kerschl erhalten und dem Milostny übergeben habe, ihm zu überlassen, er habe dann die Flugschrift, die ihm Milostny wieder in der Hülle zurückgegeben hat, ohne sie zu öffnen,

dem Maretka übergeben. Maretka habe sie ihm dann mit den Worten zurückgestellt: "Heiz ein" und daraufhin habe er sie zwischen Schürze und Bluse gesteckt. Fousek hat sie ihm dann herausgenommen und ihm dann nicht mehr zurückgegeben.

Alle übrigen von Maretka angeführten und oben wiedergegebenen Äusserungen stellt Scharf in Abrede.

Gegen Rudolf Maretka lief beim Landgericht Wien (früher Landesgericht für Strafsachen Wien II) unter GZ. 209 Vr 2989/38 ein Untersuchungsverfahren wegen § 98 b und § 209 öStG., welches Verfahren mit Beschluss vom 11.1.1941, gemäss § 109 StPO. eingestellt wurde.

Maretka gab als Zeuge zu, dass er als Geheimdienstleiter der VF. Bezirksstelle Hietzing eine Reihe von Anzeigen gegen Personen wegen nationalsozialistischer oder sozialdemokratischer Betätigung erstattet hatte und zur Zeit des Umbruches wegen seiner Tätigkeit als besonderer Vertrauensmann der VF. in Schutzhaft genommen worden war. Er erklärte auf Befragen, dass er deshalb sich zur Anzeige gegen Scharf an seine Dienstbehörde entschloss, um selbst nicht Gefahr zu laufen, wegen der Handlungsweise des Scharf behördlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Es mag die Bewertung und Beurteilung der charakterlichen Eigenschaften des Zeugen Maretka dahin gestellt bleiben, für den Gerichtshof war lediglich die Frage zu prüfen, inwieweit den Angaben des Zeugen Maretka in diesem Verfahren Glauben beizumessen ist. Dabei ergibt sich, dass der tatsächliche Ablauf der Begebenheiten die Angaben des Zeugen bestätigt. Maretka erklärte, den Angeklagten Kerschl nicht zu kennen. Dies wird von Kerschl bestätigt und erscheint auch aus dem Grunde glaubhaft, weil Kerschl kein Arbeiter des Betriebes der Lokomotiv-Fabrik Floridsdorf war, sondern als Arbeiter der Elin-Werke vorübergehend in der Lokomotivfabrik beschäftigt war. Dadurch jedoch verliert die Angabe des Scharf, dass Maretka ihn aufforderte, das Schriftstück, das er von Kerschl erhalten und an Milostny weitergegeben habe, ihm zu überlassen, jede Begründung. Denn Maretka hat von Milostny nach dessen Darstellung nichts erfahren und konnte auch von Kerschl darüber nicht unterrichtet werden, weil diese Beiden sich nicht kannten.

Ferner entspricht die Darstellung des Maretka, dass Scharf ihm am Morgen desselben Tages, an dem er ihm das Schriftstück übergab, vorher die Übergabe ankündigte und dabei hinzufügte, "jetzt liest das Schriftstück ein Anderer" den Tatsachen. Denn es steht

fest, dass in diesem Zeitpunkt Scharf das Schriftstück dem Milostny übergeben hatte.

Wenn weiter berücksichtigt wird, dass selbst nach der Darstellung des Scharf das Schriftstück immer wieder zu ihm zurückkehrte, so lag kein Grund vor, in die Schilderung des Maretko bezüglich des Flugblattes Zweifel zu setzen.

Kann jedoch diesen Angaben des Maretko die Glaubwürdigkeit nicht versagt werden, so muss auch den übrigen Angaben des Zeugen gefolgt werden, umsomehr, als ja auch die von Maretko abgegebenen Äusserungen des Scharf sich auf derselben Linie bewegen wie die Übergabe des Flugblattes.

Bei Abwägen der Darstellung des Angeklagten Scharf und der des Angeklagten Kerschl müssen die Angaben des Scharf als wahr angenommen werden. Abgesehen davon, dass kein Grund gefunden werden konnte, warum Scharf den Angeklagten Kerschl in einem solchen Masse belasten sollte, verdient Angeklagter Kerschl auch keinen Glauben, weil er alles in Abrede stellt. Er weiss nicht nur nichts von der Übergabe des Flugblattes an Scharf, er weiss auch nicht, was Kommunismus bedeutet, hat, wie er sich wörtlich ausdrückte, keine Ahnung, was der Kommunismus will und hat sich nie mit Politik beschäftigt. Kerschl war aber von 1918 bis 1933 Mitglied der sozialdemokratischen Partei und von 1918 bis 1921 Mitglied des **republikanischen** Schutzbundes und trat zu einer Zeit, als die KP. in Österreich verboten war, der kommunistischen Organisation "Roten Hilfe" bei, der er bis zum Jahre 1936 angehörte. Im Jahre 1934 wurde er wegen Betätigung für die illegale KP. polizeilich mit vier Wochen bestraft. Bei einer derartigen politischen Vergangenheit kann wohl mit Recht ausgeschlossen werden, dass er von den politischen Zielen des Kommunismus keine Kenntnis hat. Seine Verantwortung, dass er vom Kommunismus nichts weiss, ist daher zweifellos unwahr. Er verdient daher auch keinen Glauben bezüglich seiner Angaben wegen der Flugschrift.

Bei dem in Rede stehenden Flugblatt handelt es sich um die Flugschrift "Weg und Ziel" Organ der KPÖ. Nr. 4/1940. Die Schrift hat durchwegs hochverräterischen Inhalt, sie ruft zur Arbeit für die Niederlage Deutschlands im Kriege, zum Sturz der Regierung, zur Revolution und zur Zerstörung des faschistischen Staates auf. Sie enthält überdies Anweisungen, auf welche Art dem Kommunismus geholfen werden kann.

Für die Frage, ob den beiden Angeklagten der Inhalt der Flugschrift bekannt war, lag dem Gerichtshof bezüglich des Angeklagten Scharf die Angabe des Zeugen Maretka vor. Maretka führte aus, dass Scharf ihm schon einige Zeit vorher ankündigte, er werde ihm eine Flugschrift übergeben und am Tage der Übergabe dem Maretka sagte: "Steck ein". Aus dieser Handlungsweise geht eindeutig jene Heimlichkeit hervor, die nur dann notwendig ist, wenn der Inhalt der Druckschrift bekannt ist. Scharf muss daher den Inhalt gekannt haben. Ebenso liegt es im natürlichen Verlaufe der Dinge, dass Kerschl ihn kannte, da er doch eine Flugschrift, deren Inhalt er nicht kennt, auch nicht weitergeben wird.

Der Gerichtshof nahm daher den den Angeklagten Scharf und Kerschl zur Last gelegten Sachverhalt in der Art als erwiesen an, wie er ihnen von der Anklagebehörde zur Last gelegt und oben ausgeführt wurde.

b) Innere Tatseite.

Angeklagter Scharf gab in seiner Verantwortung an, dass er nicht wisse, was der Kommunismus will, erklärte jedoch, dass er ein Feind des Kommunismus sei und dass er ihn bekämpft habe. Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, wusste er keine Antwort zu geben.

Aus den erwiesenen Äusserungen gegenüber dem Zeugen Maretka und seiner Tathandlung geht jedoch eindeutig hervor, dass der Angeklagte Scharf sich vollkommen im Klaren sein musste, welche Ziele der Kommunismus verfolgt. Er war sich daher auch bewusst, dass er durch seine Äusserungen und durch die Verbreitung des Inhaltes der gegenständlichen Druckschrift an mindestens drei Personen den Kommunismus fördert und dazu beiträgt, das kommunistische Gedankengut im Kreise seiner Arbeitskameraden zu verbreiten.

Wie schon oben ausgeführt, erscheint auch die Darstellung des Angeklagten Kerschl, dass er vom Kommunismus nichts weiss, durch sein politisches Vorleben widerlegt. Wenn daher der Angeklagte Kerschl erwiesenermassen eine Druckschrift mit kommunistischem Inhalt an Arbeitskameraden weitergab, war es ihm darum zu tun, kommunistisches Propagandamaterial zu verbreiten.

B.

Rechtliche Würdigung.

Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass die KP. darauf ausgeht, die nationalsozialistische Regierung mit Gewalt zu stürzen und an ihrer Stelle eine Sowjetregierung aufzurichten, dass ihre Bestrebungen somit auf Hochverrat im Sinne des § 80 RStGB. hinzielen.

Wenn daher die Angeklagten durch ihre geschilderte Tätigkeit den Inhalt einer kommunistischen Propagandaschrift weiterverbreiteten, so unterstützten sie dadurch die hochverräterischen Ziele des Kommunismus und haben sie daher das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 RStGB. zu verantworten. Dadurch, dass sie kommunistische Flugschriften verbreiteten, ist ihnen dieses das Verbrechen in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Ziff. 3 RStGB. zur Last zu legen, da es ja im Wesen einer Propagandaschrift gelegen ist, die Massen zu beeinflussen.

Dass ihr Vorsatz auch darauf gerichtet war, Reichswehr oder Polizei zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äusseren oder inneren Bestand zu schützen, bezw., dass sie diese Zersetzung auch mit in Kauf genommen haben, hat das Beweisverfahren nicht erwiesen. Ihnen war es zweifellos nur darum zu tun, ihre Arbeitskameraden mit komm. Gedankengut bekanntzumachen.

C.

Strafzumessung.

Bei der Strafzumessung war als mildernd bei Scharf das teilweise Geständnis und die Unbescholtenheit, bei Kersch die Unbescholtenheit in Betracht zu ziehen, als erschwerend, dass die Tathandlung während des Krieges und in einem wichtigen Wehrbetrieb gesetzt wurde und schliesslich der staatsgefährliche Inhalt. Beim Angeklagten Kersch kam weiter in Betracht, dass er insoferne als Urheber anzusehen war, als er erwiesenermassen die Flugschrift im Betriebe weitergab, und dass er persönlich den Eindruck erweckte, dass er als überzeugter Kommunist alles ableugnet und auch nicht gewillt ist, seinen Vordermann bekanntzugeben, bei Scharf, dass er die Flugschrift in zwei Fällen weitergab. Bei Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe erschienen die über die Angeklagten verhängten Strafen ihrem Verschulden angemessen.

Ihr ehrloses Verhalten während des Krieges begründet die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gemäss § 60 RSTGB. wurden den Angeklagten die Untersuchungshaft in dem im Spruche angeführten Ausmasse angerechnet.

Die Kostenentscheidung begründet sich auf die Bestimmungen des § 465 RStPO.

Dr. E n g e l.

Dr. K u n z e.

Dr. S e i b e r t

Beglaubigt.

Wien, den 17. April 1941.

Der Urkundsbeamte der Geschäfts-
stelle:



Kauer

Justizobersekretär.